



# Verkehr und Technik

Organ für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)  
Verkehrstechnik · Verkehrswirtschaft · Verkehrspolitik

www.VTdigital.de

## Hinweise für die Abfassung von Beiträgen

Stand: Juli 2015

### 1. Kurzcharakteristik

V+T ist die international anerkannte Fachzeitschrift für alle Fragen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

V+T veröffentlicht praxisnahe, mit Vorrang technische Beiträge mit Bezug zur täglichen Arbeit in den Verkehrsunternehmen und der Verkehrsindustrie.

(Anschrift der Schriftleitung siehe rechts.)

### 2. Redaktionelle Hinweise

Informieren Sie die Schriftleitung bitte vorab über den Inhalt, insbesondere über die für die Leser neuen Informationen, Titel, Umfang, Anzahl der Bilder und Tabellen und über den geplanten Zeitpunkt der Fertigstellung des Manuskripts.

An erster Stelle sollte die Lesbarkeit des Beitrages beachtet werden. Die Texte sollten daher angesichts der heutigen Lesegegewohnheiten möglichst kurz gefasst sein.

#### 2.1 Text und Tabellen

Ihr Manuskript – erstellt mit einer gängigen Textverarbeitung, vorzugsweise MS-Word, sonst zusätzlich im RTF-Format – liefern Sie bitte per E-Mail oder auf CD-ROM.

##### 2.1.1 Textgestaltung

Der Text soll im Fließtext mit Absatzmarken geschrieben werden. Für Tabellen in Word können Sie die Tabellenfunktion verwenden. Die Tabellen müssen durchnummeriert und mit einer Tabellenüberschrift versehen werden.

Hervorhebungen sind durch fette Formatierung auszuzeichnen. Sperrungen und Unterstreichungen werden in V+T als Auszeichnungsform nicht verwendet.

Bei längeren Texten (> 5.000 Zeichen) ist eine Gliederung durch Zwischenüberschriften erforderlich. Verwenden Sie in diesem Fall bitte die numerische Gliederungsweise. Die erste Hierarchie aller Zwischenüberschriften wird dem Text – abgesetzt mit Gedankenstrichen – als Vorspann voran gesetzt.

Die Schriftleitung behält sich das Recht der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rücksprache mit dem Autor vor.

Zwischen der Überschrift und dem Vorspann erscheint/erscheinen der/die Name/n des/der Autoren mit Titel und Ortsangabe. Nähere Angaben zu dem/den Autoren erfolgen in einer Fußnote mit Hinweis auf Funktion und Institution, bei der/die Autoren tätig sind.

Siehe hierzu, wie auch zu den folgenden Hinweisen, die abgebildete Musterseite auf diesem Merkblatt (Bild).

##### 2.1.2 Anmerkungen und Verweise

Verweise zu Bildern und Tabellen kennzeichnen Sie an den entsprechenden Textstellen bitte mit (Bild/Tabelle + Nr.).

Literaturhinweise werden im laufenden Text in der Reihenfolge des Erscheinens nummeriert und mit [Nr.] gekennzeichnet. Fußnoten werden im laufenden Text mit <sup>Nr.</sup> gekennzeichnet. Für die Fußnotenverwaltung können Sie die von den Textverarbeitungsprogrammen angebotene Funktion verwenden, die Literaturhinweise stellen Sie bitte am Ende Ihres Beitrages zusammen.

#### 2.2 Bilder und Grafiken

Zur Veranschaulichung sind neben Tabellen auch Bilder (Grafiken) erwünscht.

#### ■ Kontaktdaten Schriftleitung „V+T“

Ass. iur. Jürgen Hille  
Schriftleitung V+T  
Heinrichstr. 1  
33790 Halle/Westfalen,  
Telefon (0 52 01) 73 55 35  
Telefax (0 52 01) 73 52 44  
E-Mail: V+T@ESVmedien.de.

Abbildungen oder Grafiken sind immer auch als separate Bild-Dateien oder Scanvorlagen zu übermitteln. Auf Schatten, runde Ecken und auf eine dreidimensionale Darstellung bei Diagrammen ist bei der Erstellung zu verzichten. Als Bildbreiten stehen 56 mm, 86 mm und 116 mm zur Verfügung. Beachten Sie bitte bei der Erstellung der Grafiken, dass die Endgröße der Großbuchstaben bei der Bildbeschriftung 2 mm nicht unterschreiten darf.

Bilder können als Datei oder als Originalvorlage (Foto, Dia etc.) eingereicht werden. Beim Fotografieren mit einer Digitalkamera ist „höchste Bildqualität“ zu wählen bzw. eine Auflösung von ca. 300 dpi. JPEG- oder TIFF-Dateien sollten nicht komprimiert sein und mindestens Endformatgröße haben.

##### 2.2.1 Bildunterschriften

Jedes Bild erhält eine Bildunterschrift. Diese stellen Sie bitte nummeriert in der entsprechenden Reihenfolge am Ende des Textes zusammen (siehe hierzu auch 2.1.2 Anmerkungen und Verweise). Falls eine Rücksendung von Unterlagen gewünscht wird, ist dies schon bei der Übergabe des Manuskripts zu vermerken.



# Bürgerbusse im Lichte des Personenbeförderungsrechts

Von Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur., Jena\*)

## Bedarf und Merkmale – Genehmigungsveroraussetzungen – Bürgerbusse und Nahverkehrsplanung – Bürgerbusse und Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – Fazit

### 1. Bedarf und Merkmale

Alternative Bedienungsformen gewinnen im Nahverkehr zunehmend an Bedeutung. Die aus Kostengründen seit Jahren zu beobachtende Ausdünnung des ÖPNV jenseits der Ballungszentren hat dazu geführt, dass er den Verkehrsbedürfnissen teilweise nur noch unzureichend Rechnung trägt. Gerade älteren Personen ist allerdings eine Substitution öffentlicher Verkehre durch Individualverkehre sowohl aus Kosten- als auch aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich. Die Verkehrswissenschaft hat vor diesem Hintergrund bereits zahlreiche Bedienungsmodelle jenseits von klassischem ÖPNV und Individualverkehr entwickelt.<sup>1)</sup> In der Praxis kommt Bürgerbussen, die in zahlreichen Gemeinden eingerichtet wurden, eine besondere Bedeutung zu.<sup>2)</sup>

Wenngleich es ungeachtet der Erwähnung in einigen Landesnahverkehrsgeetzen<sup>3)</sup> kein feststehendes theoretisches Modell des Bürgerbusses gibt, so weisen derartige Verkehre gleichwohl einige typische Merkmale auf, die zugleich für ihre rechtliche Beurteilung von Bedeutung sind. Betreiber des Verkehrs ist im Regelfall eine Gemeinde oder örtliches Verkehrsunternehmen aufgrund einer Kooperationsvereinbarung; eine organisatorische Unterstützung erfolgt durch gemeinnützige Vereine. Die Strecken sind typischerweise relativ kurz; häufig beschränken sie sich auch bei kleineren Gemeinden auf den innerörtlichen Bereich. Eine Bedienung erfolgt zumeist<sup>4)</sup> linien- und fahrplanmäßig unter Nutzung fester Haltestellen unabhängig vom konkreten Bedarf, jedoch mit geringer Bedienungshäufigkeit. Die Verkehre sind allgemein zugänglich; die Nutzung erfolgt gegen ein streckenabhängiges Entgelt, dessen Höhe vergleichsweise gering ist. Bei den eingesetzten Fahrzeugen handelt es sich regelmäßig um kleinere Busse mit bis zu acht Plätzen für Fahrgäste. Diese stehen vielfach im Eigentum des

örtlichen Verkehrsunternehmens, werden aber nahezu ausnahmslos von ehrenamtlichen Fahrern gesteuert, so dass keine Personalkosten anfallen. Die sonstigen Kosten werden teilweise durch Zuschüsse der öffentlichen Hand gedeckt.<sup>5)</sup>

### 2. Genehmigungsveroraussetzungen

Das PBefG erfasst nach seinem § 1 Abs. 1 Satz 1 jede entgeltliche Beförderung mit Kraftfahrzeugen, so dass auch Bürgerbusse seinem Anwendungsbereich unterfallen. Als regelmäßige Verkehrsverbindung, die zwischen einem Ausgangs- und einem Endpunkt eingerichtet und mit Zwischenhaltestellen versehen ist, handelt es sich um Linienverkehr i. S. v. § 42 Satz 1 PBefG. Dieser wird mit Kraftfahrzeugen i. S. v. § 4 Abs. 4 PBefG betrieben, so dass er nach § 2 Abs. 2 PBefG einer personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bedarf. Maßstab hierfür ist § 13 PBefG.

### 2.1 Subjektive Genehmigungsveroraussetzungen

Die subjektiven Genehmigungsveroraussetzungen sind § 13 Abs. 1 PBefG zu entnehmen. Danach müssen (wie bei allen genehmigungspflichtigen Verkehren)

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet sein,
2. die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person gegeben,
3. diese fachlich geeignet sein sowie
4. ein Sitz im Inland vorhanden sein.

Während die letztgenannte Voraussetzung aufgrund der lokalen Verankerung bei Bürgerbussen unproblematisch ist und auch Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit kaum vorliegen dürften, können die sonstigen subjektiven Genehmigungsveroraussetzungen durchaus Hürden für die Genehmigungserteilung aufstellen.

Die Gewährleistung der Sicherheit des Betriebs setzt voraus, dass die technischen Voraussetzungen für ein gefahrloses Verkehrsangebot gegeben sind. Relevant ist dies insbesondere im Hinblick auf die einzusetzenden Fahrzeuge, vgl. §§ 16 ff. BOKraft.<sup>6)</sup> Ein Bürgerbusverein wird auf sich gestellt regelmäßig bereits an der Erfüllung dieser Voraussetzung scheitern. Es muss vielmehr zwingend eine professionelle Wartung der eingesetzten Fahrzeuge sichergestellt sein.

\*) Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht, und Leiter der Forschungsstelle für Verkehrsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Beitrag basiert auf einem Vortrag des Verfassers am 24. 10. 2014 auf dem Mitteldeutschen Omnibustag in Leipzig.

- 1) Zu nennen sind insoweit insbesondere die professionell betriebenen Konzepte AnrufBus (Tür zu Tür-Beförderung nach Anruf), AnrufLinienbus (Bedarfslinienbetrieb mit festen Haltestellen nach Anmeldung), Anrufsammelbus (Richtungsbetrieb, d. h. Abweichung von direkter Linie bei gleichbleibender Grundrichtung auf Wunsch möglich, mit festen Haltestellen), vgl. zu diesen ausführlicher Wehler, Die Einführung des Anruf-Bus im ÖPNV: Praxiserfahrungen und Handlungsempfehlungen, 2001, S. 31 ff.; Schaller, Kommunale Verkehrskonzepte. Wege aus dem Infarkt der Städte und Gemeinden, 1993, S. 112, sowie des „ÖPNV-Koordinator“ (bedarfsorientiert auf Grundlage von Telekommunikation einer Zentrale mit den Nutzern und computerisierter interner Abstimmung, flächenartiger Tür zu Tür-Personentransport im Stadt-Land-Verbund), dazu Pirgel, Der neue öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV<sub>neu</sub>): Eine marketingorientierte Einführungsstrategie, 1997, S. 14. Zur rechtlichen Bewertung flexibler Bedienformen (wenn auch nicht mehr uneingeschränkt aktuell) siehe Füßler, DVBL 2011, 20 ff.
- 2) Eine Übersicht über in Deutschland eingerichtete Bürgerbusse findet sich unter <http://www.buergerbusse-in-deutschland.de/> (Internetzitat v. 20.10.2014).
- 3) § 2 Abs. 10 BtbgÖPNVG, § 2 Abs. 9 HessÖPNVG; § 2 Abs. 7 ÖPNVG MV; § 2 Abs. 7 ÖPNVG NRW.
- 4) Nicht selten werden auch Elemente des Anrufbusses (teil-)integriert, solange die flexiblen Elemente in der Verkehrserbringung nicht überwiegen, so dass eine Qualifikation als Linienverkehr nicht mehr in Betracht kommt, vgl. BVerwG, Urteil v. 12.12.2013 – BVerwG 3 C 30.12, BVerwGE 148, 321 Rn. 20 ff., weicht die personenbeförderungsrechtliche Beurteilung von den nachstehenden Ausführungen nicht ab, vgl. für die Genehmigung § 1 Abs. 6 PBefG.
- 5) Siehe Böhrer u. a., Handbuch zur Planung flexibler Bedienungsformen im ÖPNV, 2009, S. 61 (abrufbar unter [http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMWBS/Sonderveroeffentlichungen/2009/DL\\_HandbuchPlanungNeu.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMWBS/Sonderveroeffentlichungen/2009/DL_HandbuchPlanungNeu.pdf?__blob=publicationFile&v=2)); Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Der Bürgerbus in Nordrhein-Westfalen, 1993, S. 10 ff. (abrufbar unter [http://www.pro-buergerbus-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/MSV%20Buergerbusbschuerer%201993.pdf](http://www.pro-buergerbus-nrw.de/fileadmin/user_upload/pdf/MSV%20Buergerbusbschuerer%201993.pdf)).
- 6) Vgl. Fietz/Grätz, Personenbeförderungsgesetz, Stand 6/2014, § 13 PBefG Rn. 8.

### 3. Korrekturen, Sonderdrucke, Honorar

Vom Verlag erhalten Sie einen Korrekturabzug. Leiten Sie die korrigierte Fassung zusammen mit dem ausgefüllten Formular „Eilige Korrektur“ an die Schriftleitung weiter (per Post oder Fax). Für Namensartikel wird ein Honorar gezahlt. Bitte geben Sie deshalb auf dem Formular auch Ihre Bankverbindung an.

### 4. Rechtliche Hinweise

Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter.

Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Verlagsrecht umfasst auch die Rechte, den Beitrag in fremde Sprachen zu übersetzen, Übersetzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Befugnis, den Beitrag bzw. Übersetzungen davon in Datenbanken einzuspeichern und auf elektronischem Wege zu verbreiten

(online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens. Dem Autor verbleibt das Recht, nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf. hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu.

Sollten Sie Interesse an Sonderdrucken Ihres Beitrages haben, sprechen Sie uns bitte an. Für diese kostenpflichtige Leistung erstellt Ihnen der Verlag gern ein Angebot. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung.